

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes
"Fließtal"
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 22.02.1999

Auf der Grundlage des Verwaltungsgebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. Brbg Nr. 32 vom 30.10.1991) und des § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Brbg Nr. 13 vom 08.07.1991) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung vom 22.02.1999 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Verwaltungsgebühr

Der Zweckverband "Fließtal" (in weiterem Verband genannt) erhebt Verwaltungsgebühren für Leistungen der Verwaltung des Verbandes, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder wenn diese ihn unmittelbar begünstigen. Die Verwaltungsgebühren werden nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird (Gebührenpflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenpflichtig ist auch, wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Verwaltungsleistungen für Träger des öffentlichen Rechts
2. mündliche Auskünfte
3. diejenigen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die beantragte Leistung und nach dem Nutzen für den Gebührenpflichtigen.

(2) Die Gebühr für die einzelnen Verwaltungsleistungen richtet sich nach den Gebührensätzen in der Anlage zu dieser Satzung. Auslagen sind nicht Bestandteil der Gebührensätze und werden gesondert berechnet.

§ 5

Verringerung der Gebührenhöhe

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 40 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenpflichtige zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn nach § 3 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird.

(2) Für den Ersatz der Auslage gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr wird sofort fällig, wenn die Verwaltungsleistung erfüllt ist. Soweit für die Verwaltungsleistung ein schriftlicher Antrag erforderlich ist, entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Eingang beim Verband.

§ 8

Kostenentscheidung

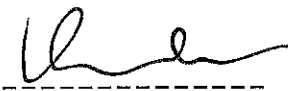
(1) Die Kosten (Verwaltungsgebühr, Auslage) werden per Bescheid festgesetzt. Aus dem Bescheid müssen hervorgehen:

1. der Verband als kostenerhebende Behörde
2. der Schuldner
3. die kostenpflichtige Verwaltungsleistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Beträge zu zahlen sind
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung

(2) Bei Kleinbeträgen bis 20,00 DM und deren Barzahlung kann auf einen förmlichen Bescheid nach Absatz 1 verzichtet werden. Als Einzahlungsbeleg wird eine Quittung ausgestellt, die mindestens die Angaben zu Nr. 1-4 aus Abs. 1 enthalten soll.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>.....<u>Schildow</u>....., den. 25.2.99 <u>Peter</u> ----- Gerhard Peter Vorsitzender der Versammlungen</p>	<p>.....<u>Birkenwerder</u>....., den. 25.02.99  ----- Dr. Klaus Lemcke Verbandsvorsteher</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührensätze

Lfd. Gegenstand Nr.	Gebühr
1. Schriftliche Auskünfte bis zwei Seiten A 4	10,00 DM
darüber je weitere Seite zusätzlich	4,00 DM
2. Bescheinigungen/Bestätigungen zum Anschluß des Grundstücks (Abwasser) zu Zahlungsverpflichtungen Behördenvorlagen	10,00 DM 5,00 DM 10,00 DM
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und dergleichen	
- Befreiung Anschluß/Benutzungszwang	50,00 DM
- Anordnung Stundung	15,00 DM
- Anordnung Ratenzahlung	20,00 DM
- Genehmigung abflußlose Sammelgruben	15,00 DM
- Genehmigung Kleinkläranlagen	50,00 DM
- Genehmigung Grundstücksanschlüsse, abweichend von den Regelblättern	15,00 DM
- Sonderleistungen Gebührenabrechnung	15,00 DM
- Sonderleistungen Beitragsabrechnung	15,00 DM
4. Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dergl. für jede Seite im Format DIN A 4	3,00 DM
im Format DIN A 5	2,00 DM
5. Ablichtungen von Schriftstücken je Seite	1,00 DM
6. Beglaubigungen von selbstgefertigten	
a) Zeichnungen und Plänen je Seite	5,00 DM

	b) Abschriften, Ablichtungen, Auszügen je Seite	2,00 DM
7.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen und dergl. je Seite	0,40 DM
8.	Akteneinsicht auf schriftlichen Antrag	
	Akteneinsicht bis 10 Seiten	20,00 DM
	Zuschlag bis je weitere 10 Seiten	15,00 DM
	Zuschlag bei Einholung Stellungnahme Dritter je Stellungnahme	10,00 DM
	Bescheid über Antrag auf Akteneinsicht bei Ablehnung	8,00 DM